

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Für Lieferungen und/oder Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Wir akzeptieren keine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (nachstehend „AN“). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AN werden auch nicht dadurch verbindlich, dass ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklären.

2. Bestellungen

Nur schriftlich durch uns erteilte Bestellungen, Aufträge und Auftragsänderungen sind für uns rechtsverbindlich. Jede Bestellung ist binnen 10 Tagen ab Bestelldatum mit dem der Bestellung beiliegenden Vordruck - sofern beigelegt - zu bestätigen und uns einzusenden. In jedem Fall gilt bei Durchführung der Bestellung durch den AN die Bestellung als zu diesen Bedingungen angenommen.

Nachträgliche Änderungswünsche wird der AN berücksichtigen. Mehr- oder Minderlieferungen bzw. sonstige Abweichungen vom erteilten Auftrag werden von uns nur anerkannt, wenn hierzu unsere schriftliche Zustimmung gegeben wurde.

3. Preise und Zahlungen

Die Preise sind Festpreise. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist die Lieferung/Leistung, frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des AN – verpackt und frachtfrei - an dem von uns benannten Ort zu erbringen. Ist im Einzelfall „Verpackung leihweise“ vereinbart, erfolgt die Rücksendung zu Lasten des AN. Der Preis schließt auch sämtliche, z. B. für Planung, Montage, Wartung und Betrieb, erforderlichen technischen Unterlagen ein, sowie die dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechende Oberflächen- und Korrosionsschutzbehandlung. Für Angebote, Ausarbeitungen, Planungen, Versuche etc. wird eine Vergütung nur gewährt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie müssen alle zur Identifizierung erforderlichen Angaben, wie unsere Bestell-, Ident.- und Auftragsnummern, tragen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang und vollständigem Erhalt des Liefergegenstandes sind wir zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt. Teil- oder Schlusszahlungen beinhalten keine Anerkenntnis der Richtigkeit oder der Vertragsgemäßheit der Lieferungen bzw. Leistungen. Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung abgetreten werden. Der AN hat kein Zurückbehaltungsrecht. Er kann gegen Forderungen nur mit den von uns anerkannten sowie rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

4. Lieferzeit und Versand

Als wesentliche Vertragspflicht gilt die Einhaltung der Lieferzeit durch den AN. Die Liefertermine ergeben sich aus der Bestellung und verstehen sich eingehend an dem von uns benannten Ort.

Wird eine Terminüberschreitung erkennbar, hat uns der AN unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer zu unterrichten.

Ungeachtet dessen sind wir bei Verzug berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro angefangene Woche, max. 5 % vom Bestellwert zu fordern. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Ansprüche bleibt auch nach erfolgter An-/Abnahme hiervon unberührt.

Der erfolgte Versand ist uns am Liefertag anzuzeigen. Liefer-scheine und Versandpapiere müssen alle zur Identifizierung erforderlichen Angaben, wie unsere Bestell-, Ident- und Auftragsnummern, tragen. Unsere jeweiligen Versandvorschriften sind zu beachten. Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung statthaft.

5. Qualitätskontrollen

Der AN hat alle erforderlichen Qualitätskontrollen selbstständig durchzuführen und uns die Prüfungszeugnisse zur Verfügung zu stellen. Wir sind berechtigt, unabhängig davon eigene Prüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, bei denen der AN kostenfrei Unterstützung zu leisten hat.

6. Mängelrechte

Der AN garantiert, dass die Lieferungen und Leistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängelaufweisen, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit haben, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden im Verwendungsland, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften der Behörden der BRD und der EU entsprechen. Bestehen in dem Verwendungsland keine Sicherheits- und Abnahmevorschriften oder nur solche, die jedoch - zumindest teilweise- qualitativ geringere Anforderungen stellen als die in der BRD und der EU geltenden, dann sind die der BRD und der EU bestehenden Vorschriften anzuwenden.

Der AN hat sich rechtzeitig und umfassend über den vorgesehenen Verwendungszweck und alle anderen maßgeblichen Verhältnisse zu unterrichten und hat diese zu berücksichtigen. Auf Unvollständigkeiten oder Fehler hat er uns sofort hinzuweisen. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Liefergegenstand bereits vor dem Gefahrenübergang mangelhaft war; es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Liefergegenstandes oder des Mangels unvereinbar.

Der AN verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre ab Inbetriebnahme durch den Verwender, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Austausch oder Nachbesserung beginnt die Frist von neuem zu laufen.

In dringenden Fällen oder falls der AN mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist, sind wir auch berechtigt, die Mängel auf Kosten des AN selber zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die gesetzliche Haftung des AN ist nicht dadurch eingeschränkt, dass wir Berechnungen, Zeichnungen, Ausführungen etc. des AN geprüft, Vorschläge gemacht oder Qualitätskontrollen durchgeführt haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Kaufrechtes.

7. Sonstiges

Die Benutzung unserer Anfragen oder Bestellungen zu Werbezwecken sowie damit im Zusammenhang stehende Veröffentlichungen bedürfen unserer schriftlichen Einwilligung. Alle Informationen, Zeichnungen, Modelle etc., von denen der AN durch uns oder über uns Kenntnis oder Besitz erhält, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nur für den Zweck dieser Anfrage oder Bestellung verwendet werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen vollständig zurückzugeben.

Der AN haftet für Lieferungen und Leistungen seiner Zulieferer wie für eigene Lieferungen und Leistungen. Die Beauftragung eines Zulieferers bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der vor-gesehene Verwendungsort, für Zahlungen unser Geschäftssitz. Als Gerichtsstand gilt unser Geschäftssitz als vereinbart, wir sind jedoch auch berechtigt, den AN an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen zwischen Firmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland maßgebliche Recht.

Enthält der Lieferumfang Teile, insbesondere Programme, die Gegenstand von Urheber- oder anderen Schutzrechten sind, so wird uns hieran ein nicht ausschließliches, auf unsere Kunden übertragbares, kostenloses Nutzungsrecht eingeräumt. Sollten einzelne Regelungen dieser Einkaufsbedingungen oder unserer Bestellung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle einer unwirksamen Regelung gilt diejenige wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

*Ehrhardt Stahl- und Maschinenbau GmbH
Stand: Oktober 2013*



Management System
ISO 9001:2008

www.tuv.com
ID 9108616088



Geschäftsführer:
Ulrich Knepper
HRB 6925 AG Münster
USt.-IdNr.: DE 812 071 744

Sparkasse Beckum-Wadersloh Kto. 51755 (BLZ 41250035)
IBAN: DE5741250035000051755 SWIFT-BIC: WELADED1BEK
Volksbank Beckum Kto. 123 693 900 (BLZ 412 600 06)
IBAN: DE 56 4126 0006 0123 6939 00, SWIFT-BIC: GENODEM1BEK